

GZ: 39/1/32 ex 2007/08

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
z.H. Dr. Alexander Egger
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr.: Entwurf zu einer Novelle des Studienförderungsgesetzes 1992 –
Stellungnahme zu BMWF-54.120/0026-I/8a/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Namens des Studiendekans der Geisteswissenschaftlichen Fakultät erlauben wir uns, zum ob.
Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme bzw. Anfrage zu übermitteln:

zu § 61 (4):

„Die Bildungseinrichtungen haben eine Reihung der Bewerbungen zu veröffentlichen. Den
Bewerberinnen und Bewerbern ist eine begründete Entscheidung über ihre Bewerbung zu
übermitteln.“

In welcher Form ist diese Reihung zu veröffentlichen? Fällt die Bewerbung nicht unter den
Datenschutz?

Der zweite Satz ist missverständlich formuliert, er sollte lauten: "...ist eine begründete Entscheidung
über den Erfolg ihrer Bewerbung...."

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird gleichzeitig in gedruckter Form per Post übermittelt und
ergeht gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Passini
Karl-Franzens-Universität Graz
Administration und Dienstleistungen - Bereich Studienrecht (ROA)

<mailto:johannes.passini@uni-graz.at>